

RS OGH 1994/12/6 4Ob127/94, 6Ob57/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1994

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die Verwendung von Bildnissen für Abziehbilder (Abziehsammelbilder) ist vor allem Folge der besonderen Beliebtheit (oder sogar der Verehrung), die der Abgebildete bei seinen Anhängern genießt. Sie lässt in der Regel keinen Zweifel daran aufkommen, dass der Abgebildete damit einverstanden ist. Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten werden dadurch regelmäßig nicht beeinträchtigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 127/94
Entscheidungstext OGH 06.12.1994 4 Ob 127/94
Veröff: SZ 67/224
- 6 Ob 57/06k
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 57/06k
Ähnlich; Beisatz: Briefmarke mit dem Portrait von Ernst Happel. (T1); Veröff: SZ 2007/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077964

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at